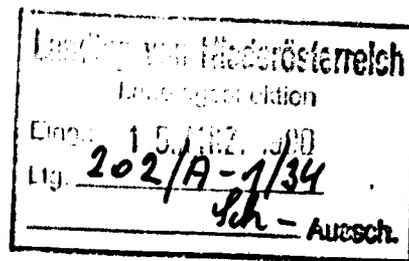


15. März 1990



A n t r a g

der Abgeordneten Treitler, Ing.Schober, Lugmayr, Ing.Heindl, Trabitsch, Anzenberger, Böhm, Dirnberger, Hoffinger, Hülmbauer

betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes (Öffnungszeiten der NÖ Kindergärten)

Rund 40.000 Mädchen und Buben werden in fast 900 NÖ Kindergärten von insgesamt rund 3.000 Personen betreut. Nach wie vor ist Niederösterreich das einzige Bundesland, in dem der Besuch öffentlicher Kindergärten gratis ist.

Für diese Leistung für die Familien stellt das Land NÖ mehr als 700 Mio S für Personalkosten und Sachaufwand zur Verfügung, sodaß gemeinsam mit den Aufwendungen der Gemeinden insgesamt über eine Milliarde Schilling aus öffentlichen Mitteln für das Kindergartenwesen eingesetzt wird. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Förderung der Familien ein wesentlicher Schwerpunkt der NÖ Landes- und Gemeindepolitik ist. Im Mittelpunkt dieser Anstrengung steht das Kind: Gemäß § 3 des NÖ Kindergartengesetzes soll im Kindergarten die Familienerziehung ab dem 3.Lebensjahr unterstützt und ergänzt werden und die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder gefördert werden. Das Gesetz bietet für diese Bildungsarbeit, die einen weiten Bereich umfaßt, einen flexiblen Rahmen an. Diese Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen, ist im Gegensatz dazu im Bereich der Öffnungszeiten nur bedingt gegeben. Durch den raschen Wandel der Familien-, Bevölkerungs- aber auch der Wirtschaftsstruktur in den letzten Jahren sind neue Anforderungen entstanden - etwa für Alleinerzieher oder Familien, in denen beide Eltern berufstätig sein müssen bzw. wo Eltern aufgrund der Wirtschaftsverhält-

nisse zum Pendeln gezwungen sind. Die nachstehend erläuterten neuen Bestimmungen sollen eine flexiblere, am Bedarf der Familien orientierte Gestaltung des Kindergartenangebots ermöglichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist auszuführen:

Zu Z.1:

Die neue Bestimmung soll gemeinsam mit der Neuerung in Z.4 eine Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder in erweiterten Öffnungszeiten durch andere Personen als die Angehörigen des Kindergartenpersonals (§ 6) ermöglichen. Mit der Normierung der Zulässigkeit der Betreuung der Kinder durch die genannten Personen ist auch klargestellt, daß diese Form der Kinderbetreuung durch geeignete Personen haftungsrechtlich der durch das Kindergartenpersonal gleichgestellt ist.

Zu Z.2:

Zur Zeit hat die Bildungsarbeit im Kindergarten für den gesamten Kindergarten in einer einheitlich festzulegenden Erziehungszeit zu erfolgen. Mit der neuen Regelung wird es je nach den örtlichen individuellen Bedürfnissen möglich sein, für einzelne Kindergruppen unterschiedliche Erziehungszeiten festzusetzen. Dadurch ist überdies in mehrgruppigen Kindergärten eine Staffelung möglich, die es gemeinsam mit der Neuerung in Z.4 auch erlaubt, einzelne Kinder ohne zusätzlichen Aufwand länger im Kindergarten zu betreuen.

Zu Z.3:

Diese Bestimmung ermöglicht es, die Öffnungszeit nicht nur für den gesamten Kindergarten, sondern auch nur für einzelne Kindergruppen auszuweiten. Durch das Zusammenwirken der Kindergartenpartner (Erhalter, Leitung und Eltern) bzw. allenfalls auch noch durch die Beeinspruchungsmöglichkeit für die Landesregierung (§ 22 Abs.5) ist sichergestellt, daß eine Ausweitung der Öffnungszeiten jedenfalls im Einklang mit dem Bildungsziel des Kindergartens und unter Bedachtnahme auf das Wohl der Kinder erfolgt.

Zu Z.4:

Derzeit geht das Kindergartengesetz davon aus, daß die Kindergärtnerin während der gesamten Öffnungszeit für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen muß. Wenn auch grundsätzlich eine Betreuung der Kinder durch eine Kindergärtnerin vorzuziehen ist, so könnte doch - ohne Nachteile für die Erziehungsarbeit - in den Öffnungszeiten, die nicht Erziehungszeit sind, eine Betreuung der Kinder durch die Kindergartenhelferin oder sonstige geeignete Personen erfolgen. Dies kann insbesondere in eingruppigen Kindergärten erforderlich sein, wo eine Staffellung der Erziehungszeiten nicht möglich ist.

Zu Z.5:

Die neue Bestimmung soll es ermöglichen, Kinder zu einer Zeit, in der ihre eigene Gruppe nicht geführt wird, in einer anderen Kindergruppe zu betreuen.

Zu Z.6:

Im Hinblick auf die Änderung des § 22 wird auch § 25 entsprechend ergänzt. Wie schon nach § 22 in der alten Fassung wird aber auch in Zukunft eine Kostentragung durch die Gemeinde für erweiterte Öffnungszeiten möglich sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abg. Treitler, Ing. Schober u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Kindergartengesetz geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur weiteren Beratung zuzuweisen.